

Statuten

Vereinigung Schweizerischer Bahntechnik Unternehmen VSBTU

I Name, Sitz, Dauer

Art. 1

- 1 Unter dem Namen „Vereinigung Schweizerischer Bahntechnik Unternehmen VSBTU“ besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 bis 79 ZGB von in der Schweiz domizilierten Privatfirmen, die im Bereich Bahntechnik tätig sind.
- 2 Rechtsdomizil und Sitz befinden sich in Baden.
- 3 Die Dauer des Vereins ist unbeschränkt.

II Zweck des Vereines

Art. 2

Der Verein bezweckt folgendes:

- Die Mitglieder gegenüber der europäischen Kommission, der schweizerischen Regierung und öffentlichen Körperschaften, den Eisenbahngesellschaften, allen Fachinstituten und den Planungsbüros zu vertreten.
- Den Status seiner Mitglieder als qualifizierte Privatunternehmen für Bau und Unterhalt des Schienennetzes zu fördern.
- Die gemeinsamen Interessen der Mitglieder in allen an ihre Aktivitäten gebundenen Aufgaben wahrzunehmen.
- Technische Innovationen und Verbesserungen im Qualitäts- und Sicherheitswesen zu fördern und zu unterstützen.
- An der Ausarbeitung, der die spezifischen Aktivitäten der Mitglieder betreffenden europäischen Normen, mitzuwirken.

III Mitgliedschaft

Art. 3

- 1 Mitglieder sind massgebende Privatunternehmen, die vorwiegend bei der Erstellung, der Erneuerung und des Unterhaltes eines Bahnfahrweges mit Bahnstromversorgung und Steuerung aller Anlagen (Zugfunk, Telecom, 50 Hz, Sicherungsanlagen) tätig sind.
- 2 Nicht darunter fallen:
 - Planungsbüros
 - Material- und Systemlieferanten
 - Maschinenlieferanten
 - Tief und Rohbauer
- 3 Für eine Aufnahme in die VSBTU sind grundsätzlich folgende Voraussetzungen zu erfüllen:
 - Firmensitz in der Schweiz
 - Massgebende und anerkannte Tätigkeit in der Schweiz
 - Die Arbeitsausführung in der Schweiz erfolgt durch mehrheitlich eigenes Baustellenpersonal
- 4 Alle Mitglieder sind Vollmitglieder.
- 5 Ausgeschlossen als Mitglieder sind Unternehmen, die eine Beteiligung von Seiten der Kundschaft und/oder der öffentlichen Hand aufweisen.
- 6 Ausgeschlossen als Mitglieder sind Unternehmen, die Vertreter von Seiten der Kundschaft oder der öffentlichen Hand in ihren Verwaltungsorganen haben oder als Vertreter in den Verwaltungsorganen der Kundschaft oder der öffentlichen Hand Einsitz haben.
- 7 Verbände, Vereinigungen oder Zusammenschlüsse von ähnlichem Charakter können nicht Mitglieder sein.
- 8 Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung beim Präsidenten durch die Vereinsversammlung in offener Abstimmung.
- 9 Der Entscheid über eine Mitgliedschaft (Aufnahme oder Ausschluss) liegt im Ermessen der Vereinsversammlung. Diese kann sich im Ausnahmefall auch abweichend von einzelnen in Absatz 3 aufgeführten Voraussetzungen für eine Aufnahme entscheiden.

Art. 4

Die Mitgliedschaft erlischt:

- 1 Im Falle des Konkurses des Mitgliedes
- 2 Durch Austrittserklärung
- 3 Durch Ausschluss

Art. 5

Der Austritt kann nur auf Ende eines Geschäftsjahres unter Beachtung einer halbjährigen Kündigungsfrist erfolgen.

Art. 6

- 1 Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, können auf Antrag des Präsidenten durch die Vereinsversammlung ausgeschlossen werden. Ein solcher Beschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen. Er ist in geheimer Abstimmung zu fassen. Der Ausschluss hat sofortige Wirkung.
- 2 Das ausgeschlossene Mitglied schuldet für ein angefangenes Geschäftsjahr den vollen Mitgliederbeitrag.

Art. 7

Die Mitglieder sind gehalten, die Interessen des Vereines in guten Treuen zu wahren, die Statuten und die Beschlüsse der Vereinsversammlung sowie von dieser aufgestellte Reglemente zu befolgen.

IV Organisation

Art. 8

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Vereinsversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Revisionsstelle

1. Die Vereinsversammlung

Art. 9

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereines und hat die folgenden Kompetenzen:

1. Entgegennahme und Genehmigung von Jahresbericht und Jahresrechnung sowie Entlastung des Präsidenten.
2. Wahl und Abberufung des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle.

✓

3. Wahl von Mitgliedern in Kommissionen und Entgegennahme von Kommissionsberichten.
4. Festsetzung der Jahresbeiträge.
5. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
6. Abänderungen und Ergänzungen oder Neuschaffung von Statuten und Reglementen.
7. Beitritt zu anderen Verbänden und Institutionen.
8. Schaffung von Fachgruppen.
9. Auflösung des Vereins.

Art. 10

Alljährlich findet eine ordentliche Vereinsversammlung statt. Ausserordentliche Vereinsversammlungen können auf Beschluss des Vorstandes, auf Begehren der Revisionsstelle oder von mindestens drei Mitgliedern schriftlich unter Angabe der Verhandlungsgegenstände verlangt werden. Eine solche Vereinsversammlung ist innert Monatsfrist seit Eintreffen des Begehrens einzuberufen.

Art. 11

- 1 Die Vereinsversammlung wird durch den Vorstand schriftlich einberufen, der auch Zeit und Ort bestimmt. ✓
- 2 Die Einberufung hat mindestens 30 Tage vor dem Versammlungstag in der durch die Statuten vorgeschriebenen Form zu erfolgen.
- 3 In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Vorstandes und der Mitglieder bekannt zu geben, welche die Durchführung einer Vereinsversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben.

Art. 12

Die Mitgliederanträge, die auf die Traktandenliste der ordentlichen Vereinsversammlung gesetzt werden sollen, müssen spätestens zwei Monate vor dem Versammlungstag dem Präsidenten des Vereines schriftlich begründet eingereicht werden.

Art. 13

Sämtliche Mitglieder können, falls kein Widerspruch erhoben wird, eine Vereinsversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung vorgeschriebenen Formvorschriften abhalten. Solange sämtliche Mitglieder anwesend sind, kann über in den Geschäftskreisen der Vereinsversammlung fallende Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden.

Art. 14

- 1 Den Vorsitz in der Vereinsversammlung führt der Präsident oder bei dessen Verhinderung ein anderes vom Vorstand aus seiner Mitte bezeichnetes Mitglied. Der Vorsitzende bezeichnet die erforderlichen Stimmzähler.
- 2 Der Präsident des Vereins führt das Protokoll oder bezeichnet einen anderen Protokollführer.
- 3 Das Protokoll hat folgendes festzuhalten:
 1. Liste der anwesenden Mitglieder
 2. Beschlüsse, Abstimmungs- und Wahlergebnisse
 3. Begehren um Auskunft und die darauf erteilten Antworten
- 4 Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Art. 15

- 1 Der Vertreter des einzelnen Mitgliedes legitimiert sich durch den Besitz des Stimmrechtsausweises.

Jedes Mitglied kann sich mit schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied oder durch einen gesetzlichen Vertreter an der Vereinsversammlung vertreten lassen. Ein Mitglied kann nur eine zusätzliche Stimme vertreten. Ausgenommen sind Vertretungen innerhalb von Firmengruppen, die als Mehrfachvertretung möglich sind. Ein gesetzlicher Vertreter kann lediglich eine Stimme vertreten. Über die Anerkennung der entsprechenden schriftlichen Vollmacht entscheiden die anwesenden Mitglieder des Vorstandes.

- 2 Jede statutengemäss einberufene Vereinsversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.
- 3 Die Vereinsversammlung kann über Verhandlungsgegenstände beschliessen, die nicht mit der Einladung angekündigt wurden, es sei denn, es solle über die Auflösung des Vereins Beschluss gefasst werden.

Art. 16

- 1 Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

- 2 Abstimmungen werden in der Regel offen vorgenommen. Die Versammlung kann jedoch auf Antrag von Fall zu Fall einen anderen Modus beschliessen, wobei hierfür die Mehrheit der an der Vereinsversammlung vertretenen Stimmen erforderlich sind.
- 3 Mitglieder haben bei Beschlüssen, welche sie selbst betreffen, kein Stimmrecht. Sie haben in den Ausstand zu treten, nachdem ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gewährt wurde.
- 4 Die Amtssprache ist Deutsch.

2. Der Vorstand

Art. 17

- 1 Der Vorstand besteht aus drei bis acht Mitgliedern, welche von der Vereinsversammlung auf drei Jahre gewählt werden und wieder wählbar sind.
- 2 Der Präsident wird auf zwei Jahre gewählt und ist wieder wählbar.
- 3 Die Amtsdauer endigt mit dem Tag der jeweiligen ordentlichen Vereinsversammlung. Werden während einer Amtsdauer Ersatzwahlen getroffen, so vollenden die Neugewählten die Amtsperiode ihrer Vorgänger.
- 4 Jedes Mitglied ist gehalten, das Amt eines Vorstandsmitgliedes für mindestens eine Amtsperiode anzunehmen.

Art. 18

Mit Ausnahme des Präsidenten, der von der Vereinsversammlung gewählt wird, konstituiert sich der Vorstand selbst. Als Sekretär kann auch eine Person bezeichnet werden, die nicht dem Vorstand angehört und nicht Mitglied ist.

Art. 19

- 1 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder bei dessen Verhinderung eines der übrigen Mitglieder, so oft es die Geschäftstätigkeit erfordert. Jedes Mitglied kann die unverzügliche Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen, unter Angabe des gewünschten Verhandlungsgegenstandes.
- 2 Der Präsident oder ein vom Vorstand bezeichnetes Mitglied leitet die Sitzung.

Art. 20

- 1 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Vorsitzende stimmt mit; bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

- 2 Über alle Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes, eingeschlossen die dringlichen auf dem Umfrageweg gefassten, wird ein Protokoll geführt, das vom Präsidenten und vom Protokollführer unterzeichnet wird.
- 3 Das Protokoll wird jeweils an alle Mitglieder versandt.

Art. 21

- 1 Der Vorstand hat die von den Versammlungen zu erledigenden Geschäfte vorzubereiten und Antrag zu stellen. Er ist kompetent zur selbständigen Erledigung all jener Geschäfte, die weder ausdrücklich der Vereinsversammlung zugewiesen sind, noch ihrer Bedeutung nach in deren Kompetenz fallen.
- 2 Insbesondere obliegt ihm:
 1. Führung des Vereins unter Vorbehalt der Befugnisse der Vereinsversammlung
 2. Ausführung der Beschlüsse der Vereinsversammlung.
 3. Einberufung der ordentlichen und ausserordentlichen Vereinsversammlung.
 4. Aufstellung des Jahresprogrammes und des Budgets sowie Erstellung des Jahresberichtes.
 5. Ernennung oder Anstellung eines Sekretärs.
 6. Bezeichnung der zeichnungsberechtigten Personen und die Art ihrer Zeichnung, unter Vorbehalt von Art. 21 Abs. 4.
 7. Beschlussfassung über Anhebung von Prozessen, Klagerückzug oder –unterziehung, Abschluss von Verträgen.
 8. Einsetzen von Arbeitsausschüssen und Kommissionen.
 9. Einsatz und Überwachung des Delegierten der VSBTU.
- 3 Der Vorstand verfügt über einen von der Vereinsversammlung zu genehmigenden Jahreskredit.
- 4 Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt der Präsident oder der Vizepräsident zusammen mit je einem Mitglied des Vorstandes kollektiv.

3. Die Revisionsstelle

Art. 22

- 1 Für die Prüfung der Geschäftsführung und der Jahresrechnung wählt die Vereinsversammlung eine Revisionsstelle aus dem Kreise der Mitgliedschaft. Sie besteht aus zwei Revisoren und einem Ersatzmann. Die Revisoren dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Für die Revisoren gilt die Amtsdauer gemäss Art. 17 Abs. 1.
- 2 Sie erstatten jährlich zu Händen der Vereinsversammlung schriftlich Bericht.

V Finanzen

Art. 23

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

1. Den Mitgliederbeiträgen
2. Freiwilligen Zuwendungen
3. Sonderbeiträgen

Art. 24

- 1 Die Vereinsversammlung kann die Höhe der Beiträge jedes Jahr nach Bedürfnis neu bestimmen.
- 2 In besonderen Fällen kann die Vereinsversammlung einen Sonderbeitrag für eine bestimmte Aufgabe beschliessen.

Art. 25

Die ausscheidenden Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 26

- 1 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen.
- 2 Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen; für Personen, welche für den Verein handeln, bleibt Art. 55 Abs. 3 ZGB vorbehalten.

VI Bekanntmachung

Art. 27

Bekanntmachungen des Vereins erfolgen durch Kreisschreiben und, soweit gesetzlich erforderlich, durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt.

VII Fusion

Art. 28

Im Falle der Fusion mit einer Institution, welche ähnliche oder gleiche Zwecke verfolgt, entscheidet die Vereinsversammlung über das Vorgehen auf Antrag des Vorstandes.

VIII Auflösung

Art. 29

- 1 Die Auflösung des Vereins erfolgt, wenn diese durch eine Vereinsversammlung mit einer Mehrheit von dreiviertel der vertretenen Stimmen beschlossen wird. Diese Vereinsversammlung entscheidet auch über die Verwendung eines nach Tilgung sämtlicher Schulden allfällig verbleibenden Vermögens.
- 2 Der Vorstand führt die Liquidation durch und erstellt einen Bericht über die Schlussabrechnung zu Händen der Vereinsversammlung. ✓

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 04. April 2001 in Bern gutgeheissen worden. Anlässlich der Vereinsversammlung vom 12. April 2016 sind Anpassungen von Art. 3 Abs. 3 und Abs. 9 sowie Artikel 11 angenommen worden. /

Baden, 01. Juni 2016


Im Namen der Vereinigung Schweizerischer
Bahntechnik Unternehmen VSBTU

Der Präsident:



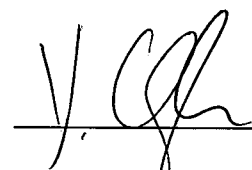
Konrad Schnyder

Der Vizepräsident:



Jakob Haag

Die Protokollführerin



Yvonne Clough